

Vorgehen Abgabe digitale Meldung gem. § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII



1. Der Träger loggt sich mit seinem Zugang in heime-bw ein.



2. Der Träger wählt in heime-bw das entsprechende Angebot aus und klickt auf der Übersichtsseite des Angebots den Button „Meldung § 47 SGB VIII“ (unten rechts) an.



3. Es erfolgt eine automatische Weiterleitung auf das Formular zur Abgabe der Meldung. Alle Felder, deren Inhalte aus heime-bw bekannt sind (zur Trägerschaft und zur Einrichtung) sind bereits vorausgefüllt. Der Träger ergänzt noch die Informationen zu den meldepflichtigen Ereignissen und Entwicklungen. Die Abgabe der Meldung erfolgt durch das Absenden des Formulars („verbindlich einreichen“).

Kommunikation im Meldeverfahren

Die Kommunikation zwischen dem KVJS-Landesjugendamt und dem Träger erfolgt datenschutzkonform über eine eigene Plattform.

Der Träger erhält eine E-Mail* mit einem Link, wenn ein entsprechendes Schreiben/Rückfragen/Anforderungen von Unterlagen für ihn eingestellt wurde.

Nach Öffnen des Links ist zunächst aus Sicherheitsgründen die Eingabe der eigenen E-Mail-Adresse erforderlich. Im Anschluss erhält der Träger eine E-Mail mit einem sechsstelligen PIN-Code per E-Mail, der zur Freischaltung im Browser eingegeben werden muss. Danach sind die Schreiben/Fragen abrufbar und zu beantworten.

Die Antwort des Trägers kann dann ebenfalls datenschutzkonform direkt in der Plattform eingegeben werden oder Unterlagen per Upload ergänzt werden.

* Bitte prüfen Sie regelmäßig Ihren Spam-Filter.